



S T A T U T E N

§1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Bach Collegium Zürich“ (im weiteren BCZ genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Vereinszweck

Das BCZ macht sich zur hauptsächlichen Aufgabe, sowohl das Vokal-, wie auch das Instrumentalwerk Johann Sebastian Bachs zu pflegen und zu fördern. Die Tätigkeit des BCZ besteht somit vor allem in der Organisation von Veranstaltungen im Dienste der Kirchenmusik.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§3 Mitgliedschaft und Kategorien

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Aktivmitglieder (natürliche Personen) beteiligen sich an den Vereinsgeschäften und haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen) unterstützen den Verein ideell und materiell ohne Einflussnahme auf die Vereinsgeschäfte.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam auf das Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Aus der Mitgliedschaft entstehen keine über die Bezahlung des Mitgliederbeitrags hinausgehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Mitglieder erhalten bei vom BCZ veranstalteten Konzerten auf Wunsch eine um 20% vergünstigte Eintrittskarte.

Die Aktivmitgliedschaft von Chorsängerinnen und Chorsängern ist sehr erwünscht.

§4 Mittel

Seine finanziellen Mittel gewinnt das BCZ in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Projektspenden der Chormitglieder und aus Zuwendungen von Vereinsmitgliedern sowie Drittpersonen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden für Aktivmitglieder von der MV festgelegt, belaufen sich aber höchstens auf CHF 100, für Gönnermitglieder betragen sie bei natürlichen Personen mindestens CHF 100, bei juristische Personen mindestens CHF 500.

Allfällige Überschüsse aus Konzertveranstaltungen fließen ins Vereinsvermögen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des statutarischen Höchst-betrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht beschliessen. Anträge an den Vorstand müssen bis spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 1 weiteren Mitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgabe des Vorstandes ist es, Konzerte des BCZ zu organisieren sowie Werke und deren Interpreten auszuwählen. Im Weiteren obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

§7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle umfasst ein oder zwei Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§8 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2000.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zugunsten einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung, nämlich am 13. Juli 2000 in Kraft getreten und nachfolgend am 31. August 2004 (Art. 3, 5) / 23. August 2005 (Art. 2, 6, 7, 8) / 15. Mai 2007 (Art. 3, 5, 8) / am 17.3.2014, (Art 3_neu 4, Art. 4_neu 3) revidiert worden.